



Antwort zur Anfrage Nr. 1726/2024 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung, Gebühren- und Kostenentlastung (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemein ist zu sagen, dass die Digitalisierung natürlich das Ziel verfolgt, Prozesse innerhalb der Verwaltung zu optimieren und damit überlastetes oder fehlendes Personal zu unterstützen bzw. zu kompensieren. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung sicher auch das Empfinden der Bürger:innen, den Bürokratieabbau zu fordern. Voraussetzungen für Verwaltungsleistungen sind aber gesetzlich geregelt und fallen nicht allein deswegen weg, weil man analoge Prozesse digitalisiert.

Gleiches gilt für die Kosten. Auch diese sind zum großen Teil über Gebührenordnungen oder Gesetze festgelegt. Bislang gab es vom Gesetzgeber auch noch keine Anreize, Gebühren von digitalen Angeboten im Vergleich zu analogen Angeboten abzusenken, um hier die Nachfrage zu steigern. Insofern führt die Digitalisierung nicht zwangsläufig zu einer Kostenreduktion.

1. Welche städtischen Vorschriften können nach Meinung der Verwaltung wegfallen, vereinfacht werden, beschleunigt werden, welche Gutachten können wegfallen?

Die Anfrage ist für eine genaue Beantwortung nicht hinreichend konkret gestellt. Städtische Vorschriften, die regelmäßig z.B. als Satzungen vom Stadtrat beschlossen werden, reichen über alle Ämter und Eigenbetriebe. Ein Großteil der Regelungen, die hier offensichtlich angesprochen werden, betrifft aber sicherlich Bundes- oder Landesgesetze sowie deren Verordnungen. Die Änderung dieser Rechtsnormen obliegt nicht der Kommune.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Genehmigungen zu beschleunigen?

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren wird überwiegend gesetzlich geregelt. Einzelne Verfahrensschritte oder Verfahrensbestandteile können nicht eigenmächtig ausgelassen werden. Grundsätzlich wird die Verfahrensdauer im Sinne der Antragstellenden im Rahmen der Möglichkeiten möglichst kurzgehalten.

Das Einreichen aller erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung eines bürgerlichen Anliegens bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung verhindert zeitaufwändige behördliche Nachforderungen und Nachfragen.

Eine Vielzahl der städtischen Internetauftritte konnte bereits so gestaltet werden, dass alle erforderlichen Belege und Informationen für den Bürger ersichtlich sind.

Eine Vielzahl an Verfahrensprüfungen wird elektronisch unterstützt oder erfolgt auf elektronischem Wege. Eine weitere Digitalisierung wird in Zukunft weiter angestrebt. Dies gilt auch für die Kommunikation mit Antragstellenden und zu beteiligenden Institutionen. Hierdurch werden langwierige Postlaufzeiten vermieden. Beispielfhaft kann hier das Bauamt genannt werden, welches als untere Bauaufsichtsbehörde alle zu beteiligenden Fachstellen ausschließlich digital

beteiligt. Die digitale Antragstellung ist leider noch nicht möglich, da die auf der Seite des Landes erforderlichen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Auch ist die Besetzung aller offenen Stellen und die entsprechende Einarbeitung der Mitarbeiter:innen Grundvoraussetzung für eine zeitnahe Bearbeitung von Anträgen.

3. Werden Genehmigungshöchstzeiten eingeführt, bis zu der die Bürger eine verlässliche Antwort der Verwaltung bekommen, andernfalls Genehmigungsfiktion eintritt?

Die Verwaltung ist immer bemüht, den Antragstellenden zeitnah zu antworten.

Genehmigungsfristen sowie Genehmigungsfiktionen sind teilweise fachgesetzlich normiert, so z.B. in der Landesbauordnung, dem Denkmalschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und anderen. So gibt es auch nach Auskunft des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften bei Genehmigungen im Bereich der gemeindlichen Vorkaufsrechte und des Grundstücksverkehrsgesetzes Genehmigungsfiktionen, die einzuhalten sind, da ansonsten Genehmigungsfiktion eintritt.

Aufgrund rechtlicher Erfordernisse oder fehlender rechtlicher Ermächtigungen können Genehmigungshöchstzeiten oder Genehmigungsfiktionen derzeit nicht grundsätzlich, sondern nur in Einzelfällen eingesetzt werden, soweit dies der Gesetzgeber zulässt.

4. Führt die Verwaltung überhaupt eine Statistik, wie lange jedes Genehmigungsverfahren dauert? Wenn ja, wie lautet die kürzeste und die längste Dauer und wie lautet der Mittelwert?

Eine Statistik, wie lange sämtliche Genehmigungsverfahren bei der Verwaltung dauern, wird nicht geführt. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist stark abhängig von der Art des Antrages. Während manche Anträge teilweise unmittelbar vor Ort bearbeitet werden, wie z.B. im Bürgeramt, sind für bestimmte Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Fristen für beispielsweise Beteiligungsverfahren einzuhalten, so etwa im öffentlichen Baurecht, im Immissionsschutzrecht usw..

Aktuell erstellt das Hauptamt eine stadtweite Prozessdatenbank, die als Grundlage künftiger Optimierungen dienen soll.

5. Wenn ja, ist die Verwaltung mit der Dauer zufrieden?

Siehe Antwort zu Frage 4

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Baugenehmigungen in jeder Art insbesondere zu beschleunigen?

Das Bauamt vollzieht als untere Bauaufsichtsbehörde sowie untere Denkmalschutzbehörde bundes- und landesrechtliche Vorschriften, sowie kommunale Satzungen und Verordnungen. Die diesbezüglichen Verfahren sind gesetzlich normiert, ebenso die Verfahrensfristen.

Als Teil der Exekutive ist das Bauamt gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Ihm obliegt daher nicht, über den Wegfall oder die Vereinfachung von derartigen Vorschriften zu entscheiden.

Das Bauamt ist bestrebt, Baugenehmigungsverfahren und sonstige verwaltungsrechtliche Verfahren möglichst zügig und unter Beachtung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten. Es führt jedoch keine Statistik hinsichtlich der Genehmigungsdauer. Jegliches Handeln der Behörde ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar.

Auch eine Untätigkeit kann verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Da eine solche eine Amtspflichtverletzung darstellen kann, bearbeitet das Bauamt alle Anträge auch im eigenen Interesse schnellstmöglich.

7. *Müssen alle Tatbestände mit Gutachten belegt werden?*

Auch hier ist eine pauschale Beantwortung nicht möglich.

Im Bauleitplanverfahren sind alle für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch relevanten Informationen und Hinweise zu erheben. Aufgrund der zahlreichen öffentlichen und privaten Belange werden je nach Bedarf in den Bauleitplanverfahren unterschiedliche Gutachten (z.B. zu den Themen Artenschutz, Baumschutz, Radon, Versickerung, Baugrund, Immissionen, Verkehr und Mobilität) erforderlich, damit der Stadtrat eine rechtssichere Abwägung vornehmen kann.

8. *Ist die Verwaltung in der Lage, die Sachverhalte, die mittels Gutachten abgefordert werden, auch selbst zu prüfen?*

Gutachten werden nicht ausschließlich von der Verwaltung beauftragt. Vielmehr sind Gutachten in Genehmigungsverfahren regelmäßig durch Antragstellende vorzulegen. Die Prüfung der vorgelegten Gutachten erfolgt durch die Verwaltung.

9. *Welche Gebühren können wegfallen oder zumindest gesenkt werden, um das Bauen wieder attraktiver zu machen?*

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bauordnungsrecht ergeben sich aus der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis). Insofern obliegt es der Verwaltung diesbezüglich nicht, über den Wegfall oder die Senkung von Gebühren zu entscheiden.

Andere Gebührenordnungen werden von politischen Gremien beschlossen, sie sind von der Verwaltung anzuwenden.

Einen pauschalen Zusammenhang zwischen Gebühren und der Attraktivität des Bauens sieht die Verwaltung nicht. So beträgt z.B. die Gebühr für Verlegung eines Stromkabels im Außenbereich zur Anbindung einer Windenergieanlage an das Stromnetz wenige Hundert Euro; das Gesamtinvest der Anlage beträgt dagegen mehrere Millionen Euro.

10. *Welche Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um die Bauwirtschaft wieder anzukurbeln?*

Siehe Antwort zu Frage 6

Mainz, 4.2. 2025

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete